

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und Informationen zum Vergabeverfahren

Vergabe Textile Vollversorgung medbo

**Medizinische Einrichtungen des
Bezirks Oberpfalz – KU (AöR)**

**Bezirksklinikum Wöllershof
Wöllershof 1
D-92721 Störnstein**

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber	6
2. Gegenstand des Auftrags	6
3. Rangfolge bei Widersprüchen	7
4. Verfahrensart	7
5. Registrierung Vergabeplattform und Kontakt während des Vergabeverfahrens.....	7
6. Fragen und Auskünfte zur Vergabe	8
7. Verwendung der Vergabeunterlagen.....	8
8. Datenschutz	8
9. Ablauf des Vergabeverfahrens	9
9.1 Zeitplan / Fristen	9
9.2 Die Verfahrensschritte	9
9.2.1 Auftragsbekanntmachung und Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.....	9
9.2.2 Ortsbesichtigung	10
9.2.3 Beendigung des Verfahrens	10
10. Abgabe des Angebots.....	11
10.1 Bestandteile.....	11
10.2 Frist.....	11
10.3 Form und Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	11
11. Änderung und Rücknahme von Angeboten	12
12. Eignungskriterien	12
12.1 Nachweis Zertifizierung DIN EN ISO 9000 ff.....	12
12.2 Handelsregistrauszug	12
12.3 Zertifikat über Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage zu Ziff. 4.4.3 und 6.4 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des RKI.....	12
12.4 Nachweis Zertifikat für Erfüllung der Anforderungen an Aufbereitung von Wäsche aus Lebensmittelbetrieben nach DIN EN 14065.....	13
12.5 Nachweis Zertifikat über die sachgemäße Pflege der Bewohner-/Privatwäsche Fehler! Textmarke nicht definiert.	
12.6 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB	13
12.7 Referenzen	13

12.8 Teilnahmebestätigung / Terminvereinbarung zur Besichtigung zur Besichtigung beim Auftraggeber	13
12.9 Nennung eines Ansprechpartners (gemäß Anlage Formblatt Ansprechpartner).....	14
12.10 Erklärung zu Kooperationsverträgen (Anlage Formblatt Kooperationsverträge).....	14
12.11 Nachweis Beschäftigung geprüfte(r) Hygienebeauftragte(r).....	14
12.12 Nachweis Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung	14
12.13 Unternehmensprofil.....	15
12.14 Eigenerklärung zu 5. EU-Sanktionspaket – RUS-Sanktionen.....	15
12.15 Angaben zur Abfrage des Wettbewerbsregisters nach § 6 WRegG	15
12.16 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen einer Auftragsperre nach § 22 LkSG	15
12.17 Erklärung zum Masernschutz	15
12.18 Schutzerklärung L. Ron Hubbard	15
13. Eignungsnachweise	15
14. Nachforderung von Unterlagen	17
15. Bietergemeinschaften	17
16. Nachunternehmer	18
17. Einsatz von Dritten zum Nachweis der Bietereignung (Eignungsleihe)	18
18. Losaufteilung	18
19. Nebenangebote.....	19
20. Preise	19
20.1 Allgemeine Hinweise	19
20.2 Vorgaben für die Preisangaben	19
20.3 Preisangaben von „EUR 0,00“	20
20.4 Angemessenheit der Preise.....	20
21. Bieterkonzepte und Bemusterung	20
21.1 Formale Vorgaben	20
21.2 Funktion der Bieterkonzepte	21
21.3 Inhalt des Konzepts zur Versorgungsübernahme	21
21.4 Inhalt des Konzepts zum Kundendienst	22
21.5 Inhalt des Konzepts zur Nachhaltigkeit	23
21.6 Inhalt des Konzepts zur Versorgungssicherheit	23
21.7 Bemusterung	24
22. Zuschlagskriterien	24

22.1 Übersicht über die Bewertungskriterien.....	25
22.2 Bewertung im Hauptkriterium „Preis“ (55 %).....	25
22.3 Bewertung im Hauptkriterium „Qualität“ (45 %).....	25
22.3.1 Konzepte zur Versorgungsübernahme.....	25
22.3.2 Konzepte zum Kundendienst	26
22.3.3 Konzept zur Versorgungssicherheit	26
22.3.4 Nachhaltigkeitskonzept.....	27
22.3.5 Bemusterung	27
22.3.6 Errechnung der Gesamtpunktzahl im Hauptkriterium „Qualität“ (45 %).....	27
22.4 Errechnung der Gesamtpunktzahl der Bewertungskriterien.....	27
23. Vorabinformation und Zuschlagserteilung	28
24. Kosten.....	28
25. Nicht berücksichtigte Angebote.....	28
26. Anerkennung der Vertragsbedingungen.....	28

Anlagenverzeichnis

Diese Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mit Informationen zum Vergabeverfahren hat folgende Anlagen:

Eignung

- 20260401.2 Anlage „Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“
- 20260401.3 Anlage „Referenzen“
- 20260401.4 Anlage „Formblatt Ansprechpartner“
- 20260401.5 Anlage „Angaben zur Abfrage des Wettbewerbsregisters“
- 20260401.6 Anlage „Eigenerklärung zu Russland-Sanktionen“
- 20260401.7 Anlage „Erklärung zu Kooperationsverträgen“
- 20260401.8 Anlage „Eigenerklärung §22 LkSG“
- 20260401.9 Anlage „L2493_Erklaerung_Masernschutzgesetz_medbo“
- 20260401.10 Anlage „L 2496 Schutzerklärung_medbo“
- 20260401.11 Anlage „L 213_Angebotsschreiben_ohne Lose_0621“
- 20260401.12 Anlage „Bietergemeinschaftserklärung, Eignungsleihe, Unterauftragnehmer“

Vertragliche Unterlagen

- 20260401.13 Anlage „medbo Preisblatt“
- 20260401.14 Anlage „Anforderungen an das Stationswäsche-Sortiment“
- 20260401.15 Anlage „Leistungsbeschreibung Textile Vollversorgung“
- 20260401.16 Anlage „Grenzmusterkatalog“
- 20260401.17 Anlage „medbo-Logistik“
- 20260401.18 Anlage „Vertragsbedingungen-Textilversorgung“

Sonstiges

- 20260401.1 Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen und Muster“
- 20260401.19 Anlage „Datenstruktur Schnittstelle Teile- und Trägerimport_texxeo_V-06“
- 20260401.20 Anlage „Lageplan_WOE Gesamt“
- 20260401.21 Anlage „Teilnahmebestätigung Besichtigung“
- 20260401.22 Anlage „Bewertungsmatrix Bemusterung“
- 20260401.23 Anlage „Methodik der Angebotsauswertung“
- 20260401.24 Anlage „Bieterfragen“
- 20260401.25 Anlage „medbo-Netzkonzzept_sig“
- 20260401.26 Anlage „Datenschutzerklärung“
- 20260401.27 Anlage „Hausordnung medbo“

1. Auftraggeber

Auftraggeber:

medbo
Medizinische Einrichtungen des
Bezirks Oberpfalz – KU (ÄöR)
Universitätsstraße 84
D-93053 Regensburg

medbo steht für "Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz". Das Unternehmen ist eine Anstalt des Öffentlichen Rechts in Form eines Kommunalunternehmens.

Alleiniger Träger ist der Bezirk Oberpfalz.

Als Gesundheitsunternehmen verbindet die medbo die Aufgaben einer differenzierten regionalen und überregionalen Versorgung auf höchstem medizinischem und pflegerischem Niveau mit den Möglichkeiten von Forschung und Lehre in den Fachbereichen Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie Neurologie. Neuroradiologie und die spezielle Kompetenz in Sachen Maßregelvollzug kommen hinzu.

Kooperationskliniken und Lehrkrankenhäuser der Universität Regensburg zählen ebenso zur medbo wie das Institut für Bildung und Personalentwicklung IBP, das größte Bildungsinstitut im Gesundheitsbereich in Ostbayern, oder die medbo Pflegeschulen Regensburg.

Die medbo versorgt die etwa eine Million Einwohner und Einwohnerinnen der Oberpfalz mit derzeit über 3.600 Mitarbeitende über Medizinische Versorgungszentren, Kliniken, Ambulanzen, Pflegeheime und andere Einrichtungen.

Weitere Detailinformationen können zusätzlich dem entsprechenden Internetauftritt entnommen werden:

<https://www.medbo.de/>

Bei uns stehen die Patienten und ihre Gesundheit im Mittelpunkt des täglichen Handelns. Um ihnen die bestmögliche individuelle Behandlung zu bieten, arbeiten unsere spezialisierten Teams fachübergreifend zusammen und stehen in engem Kontakt mit allen an der Versorgung der Patienten beteiligten Partner. Dabei setzen wir auf Respekt, Toleranz und Menschlichkeit.

2. Gegenstand des Auftrags

Das medbo Bezirksklinikum Wöllershof wird aktuell durch ein externes Textilservice-Unternehmen an den Standorten Wöllershof (Störnstein) und Weiden versorgt und wird im Rahmen dieses Vergabeverfahrens den Dienstleistungspartner für die kommenden Jahre ermitteln.

Mit diesem Dienstleistungspartner soll ab dem 1. September 2026 die externe Textilversorgung für die Kliniken und Funktionsbereiche des Auftraggebers beginnen.

Das Vergabeverfahren beinhaltet für das Bezirksklinikum Wöllershof die dezentral angelieferte Textile Vollversorgung mit vorkommissionierten, qualitativ hochwertigen Textilien sowie die Befüllung und Entleerung des auftraggebereigenen Kleidermanagementsystems mit UHF-RFID-getagten Berufskleidungsartikeln sowie am Standort Weiden die dezentral angelieferte, vorkommissionierte Textilversorgung (siehe entsprechende Leistungsbeschreibung) mit qualitativ hochwertigen Textilien.

Die Dienstleistung umfasst die Gestellung der in den Anlage „Anforderungen an das Stationswäschesortiment sowie der in der Leistungsbeschreibung aufgestellten „Anforderungen an das Berufs- und Bereichskleidungssortiment“ aufgelisteten Textilien durch den Auftragnehmer, deren Wiederaufbereitung, die Ersatzbeschaffung, die Reparatur sowie die textile Logistik und Service- und Controlling Leistungen. Auch Organisationsleistungen wie die Ausrüstung der Berufskleidungsartikel mit UHF-RFID-Transpondern und der Datenaustausch mit dem auftraggebereigenen Berufskleiderausgabesystem sowie die interne Verteilung der Textilien sind wesentliche Bestandteile der textilen Vollversorgung.

Die Dienstleistung umfasst demnach die bedarfsgerechte Versorgung mit auftragnehmereigener Stationswäsche und Berufsbekleidung sowie in geringem Umfang auch die Aufbereitung und den Transport von auftraggebereigenen Textilien der **Standorte Wöllershof und Weiden**.

3. Rangfolge bei Widersprüchen

Im Fall von Widersprüchen gelten nacheinander:

1. Die Auftragsbekanntmachung einschließlich eventueller Änderungsbekanntmachungen im Amtsblatt der EU,
2. diese Aufforderung zur Abgabe des Angebotes mit Informationen zum Vergabeverfahren (einschließlich eventueller Änderungen / Ergänzungen auf Grund von Bieterinformationen),
3. die Bewerbungsbedingungen,
4. die im obenstehenden Anlagenverzeichnis Anlagen,
5. gesetzliche Regelungen, soweit diese nicht durch die obenstehenden Dokumente abgeändert wurden.

4. Verfahrensart

Der Auftraggeber schreibt den Auftrag im Wege eines **offenen Verfahrens** gemäß § 15 VgV aus.

5. Registrierung Vergabeplattform und Kontakt während des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren wird entsprechend den Vorgaben des § 41 VgV elektronisch auf einer Vergabeplattform durchgeführt. Für interessierte Unternehmen, die ein Angebot einreichen wollen, ist es erforderlich, dass sie sich auf der Vergabeplattform **AUMASS**

(<https://www.aumass.de/>) registrieren. Nur Unternehmen, die registriert sind, werden zudem über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen informiert und können Bieterfragen zum Vergabeverfahren stellen bzw. die Antworten hierzu erhalten.

Die Bieter können den Auftraggeber während des Vergabeverfahrens über die oben genannte Vergabeplattform erreichen.

6. Fragen und Auskünfte zur Vergabe

Etwaige Fragen und Auskünfte zur Vergabe sind ausschließlich in textlicher Form über die oben unter Ziff. 5 genannte Vergabeplattform (<https://www.aumass.de/>) im Bereich Kommunikation unter Verweis auf das relevante Dokument und die Seitenzahl bzw. die entsprechenden Ziffern der Vergabeunterlagen bis spätestens zu den unter Ziff. 9.1 genannten Daten (Frist für Bieterfragen betreffend Angebot) an den Auftraggeber zu richten. Der Auftraggeber wird die Fragen über die Vergabeplattform beantworten. Soweit Fragen an andere Stellen gerichtet und von diesen beantwortet werden, wären diese Auskünfte nicht verbindlich. Gleiches gilt für mündlich erteilte Auskünfte.

Antworten, die die Erstellung der Angebote oder die Preiskalkulation beeinflussen können, werden allen Bietern in anonymisierter Form im Wege einer Bieterinformation mitgeteilt.

Das Vergabeverfahren betreffende Angaben in den Bieterinformationen werden Bestandteil dieser Bewerbungsbedingungen. Angaben, die die Durchführung des Auftrags betreffen, werden Bestandteil des Vertrags bzw. der vertraglichen Anlagen.

7. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln und nur für dieses Vergabeverfahren zu verwenden. Die Nutzung der Vergabeunterlagen für andere Zwecke, z.B. die (teilweise) Veröffentlichung oder Vervielfältigung, ist nicht gestattet.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist an eventuelle andere Unternehmen weiterzugeben, welche für die Erbringung der Leistung eingesetzt werden.

8. Datenschutz

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln und nur für dieses Vergabeverfahren zu verwenden. Die Nutzung der Vergabeunterlagen für andere Zwecke, z.B. die (teilweise) Veröffentlichung oder Vervielfältigung, ist nicht gestattet.

Die vom Bieter erbetenen Daten werden von dem Auftraggeber ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens und – im Fall des Vertragsschlusses – der Vertragsdurchführung verarbeitet und gespeichert.

9. Ablauf des Vergabeverfahrens

9.1 Zeitplan / Fristen

Für das Vergabeverfahren ist nachfolgender zeitlicher Rahmen geplant:

Absendung der Auftragsbekanntmachung:	1. April 2026
voraussichtlicher Zeitraum für Besichtigungstermine beim Auftraggeber:	Bis 24.04.2026 Durchführung des Besichtigungstermins, Terminvereinbarung über die Vergabe- plattform ab 3.04.2026
Frist für Bieterfragen bis:	28. April 2026, 13.00 Uhr
Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote:	07. Mai 2026, 10.00 Uhr
Versand der Informationen nach § 134 GWB:	22. Mai 2026
geplante Zuschlagserteilung:	03. Juni 2026
Ablauf der Bindefrist:	30. Juli 2026
Beginn der Ausführung:	01. September 2026

Für den Fall eventueller Verzögerungen im laufenden Vergabeverfahren verschieben sich die genannten Zeitpunkte ggf. entsprechend, wobei es jeweils bei der vorgesehenen Laufzeit der Beauftragung bleibt.

9.2 Die Verfahrensschritte

9.2.1 Auftragsbekanntmachung und Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Das Vergabeverfahren beginnt mit Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und folglich der Aufforderung an alle interessierten Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes. Mit dem Angebot sind dem Auftraggeber die unter Ziff. 13 geforderten Nachweise für die Prüfung der Eignung zu übermitteln. Die Bieter werden gebeten, die in der Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen und Muster“ aufgeführten, die Angebote betreffenden Unterlagen mit

dem Angebot vollständig vorzulegen. Eine erfolgreiche Eignungsprüfung ist notwendige Voraussetzung für die Berücksichtigung des jeweiligen Angebotes.

Das Angebot ist je Bieter nur einmal abzugeben.

9.2.2 Ortsbesichtigung

Jeder Bieter kann sich vor Abgabe eines Angebots am **Standort Wöllershof** über die Gegebenheiten am Ort der Leistungserbringung, die Zufahrtmöglichkeiten, die Art und Güte der zu bearbeitenden Textilien sowie alle sonstigen die Preisbildung beeinflussenden Faktoren und Umstände zu unterrichten und diese zu berücksichtigen. Dazu wird jedem Bieter im Rahmen einer geführten Besichtigung Gelegenheit gegeben. Die **Bieter haben bis zum 17.04.2026** über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform (vgl. Ziffer 6.) zwei mögliche Termine zur Besichtigung beim Auftraggeber mitzuteilen. Der Besichtigungstermin muss bis zum **24.04.2026** durchgeführt worden sein.

Die Besichtigungstermine für den **Standort Wöllershof** dauern ca. 1,0 Stunde finden wie folgt statt:

Medbo Bezirksklinikum Wöllershof

Herr Markus Würner

Wöllershof 1

D-92721 Störnstein

Treffpunkt: Haupteingang

Die Ortsbesichtigungen finden an getrennten Terminen, d.h. jeweils nur mit einem Bieter, statt. Es ist zu beachten, dass maximal drei Teilnehmer pro Bieter zugelassen sind.

Während der Ortsbesichtigung sind Fragen nicht zugelassen bzw. werden nicht beantwortet. Fragen sind nach Maßgabe von Ziff. 5 über die Vergabeplattform zu stellen und werden sämtlichen Bietern gegenüber einheitlich beantwortet.

Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots werden die Bieter gebeten, dem Auftraggeber die in Ziff. 21.7 benannten Artikel unentgeltlich zwecks Bemusterung zur Verfügung zu stellen.

Es werden nur solche Angebote gewertet, die den Vorgaben des Auftraggebers vollständig entsprechen; dies ungeachtet einer evtl. zulässigen Nachforderung von Angaben oder Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 VgV (siehe nachfolgend unter Ziff. 14). Etwaige Vorbehalte in einem Angebot oder Abweichungen von den Vorgaben sind nicht zugelassen und führen ggf. dazu, dass das Angebot nicht berücksichtigt werden kann.

Auf die verbindlichen Angebote sind die Ausschlussgründe des § 57 Abs. 1 VgV vollumfänglich anwendbar. Die Bieter müssen daher zwingend die Vorgaben einhalten, die in diesem Dokument sowie der Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen und Muster“ aufgeführt sind.

9.2.3 Beendigung des Verfahrens

Der Auftraggeber wird anhand der in Ziff. 22 genannten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot ermitteln und anschließend auf dem in Ziff. 23 vorgesehenen Weg den Zuschlag erteilen.

10. Abgabe des Angebots

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für das Angebot der Bieter.

10.1 Bestandteile

Die geforderten Bestandteile des Angebots sind in der **Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen und Muster“** aufgeführt.

Zur Erstellung des Angebots sind ausschließlich die übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers (einschließlich Formblättern) zu verwenden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften, Formblätter und Unterlagen für die Angebotserstellung ist nur zulässig, soweit der Auftraggeber für die Angebotserstellung keine Vergabeunterlagen (einschließlich Formblätter) zur Verfügung gestellt hat.

Korrekturen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Die Korrespondenz mit dem Auftraggeber und das Angebot sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Mit dem Angebot müssen die Bieter dem Auftraggeber zudem zwingend die in Ziff. 21.7 benannten Artikel zwecks Bemusterung zur Verfügung zu stellen.

10.2 Frist

Die Frist zur Abgabe des Angebots endet am **7. Mai 2026, 10.00 Uhr**.

Für den rechtzeitigen Eingang des jeweiligen Angebots kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei der für das Einreichen der Angebote benannten Stelle unter Ziff. 10.3 an. Angebote, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der rechtzeitige Eingang ist im Zweifel vom Bieter nachzuweisen.

10.3 Form und Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Die Abgabe des jeweiligen Angebots ist ausschließlich in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10 VgV über die unter Ziff. 5 genannte Vergabeplattform zu übermitteln. Zur Abgabe eines Angebots im Vergabeverfahren ist eine Registrierung erforderlich.

Das Angebot ist sodann auf der unter Ziff. 5 genannten Vergabeplattform wie folgt hochzuladen:

1. Auswahl des entsprechenden Projekts auf der Vergabeplattform
2. Anklicken des Feldes „Angebot bearbeiten“, Assistent leitet durch die einzelnen Schritte
3. im letzten Schritt Fertigstellung und Signierung des Angebots

Eine Übermittlung per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg ist nicht zugelassen.

Die Bieter werden vorsorglich für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens gebeten, bereits bei Abgabe ihres Angebotes diejenigen Teile ihres Angebots als vertraulich zu kennzeichnen, die

gemäß § 165 GWB, § 5 Abs. 1 VgV der Geheimhaltung unterliegen und daher anderen Bietern im Rahmen der Akteneinsicht nicht übermittelt werden dürfen. Die Bieter haben daher sämtliche Angebotsbestandteile, die vertrauliche Informationen (z. B Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) beinhalten, entsprechend (z.B. mittels Stempel) als vertraulich zu kennzeichnen.

11. Änderung und Rücknahme von Angeboten

Beabsichtigt der Bieter ein Angebot, das bereits abgegeben wurde, zu ändern, so hat der Bieter das geänderte Angebot innerhalb der geltenden Frist (siehe Ziff. 9.1) abzugeben und das bereits vorliegende Angebot zurückzuziehen.

Für die Abgabeform des geänderten Angebots gelten die Vorgaben in Ziff. 10.3 entsprechend.

Beabsichtigt der Bieter die Rücknahme eines bereits abgegebenen Angebotes zu erklären, so muss dies ebenfalls innerhalb der geltenden Frist (siehe Ziff. 9.1) über die Vergabeplattform erfolgen.

12. Eignungskriterien

Die Bieter haben mit dem Angebot nachzuweisen, dass sie für die Ausführung des Auftrags grundsätzlich geeignet (leistungsfähig und fachkundig) sind und dass bei ihnen keine Ausschlussgründe vorliegen. Ein Bieter ist dann geeignet, wenn er mit seinem Angebot die Prognose dafür ermöglicht, dass er die ausgeschriebenen Leistungen künftig in jeder Hinsicht ordnungsgemäß erbringt. Der Auftraggeber prüft die Eignung der Bieter gemäß §§ 122 GWB, 42 ff. VgV anhand folgender Kriterien:

12.1 Nachweis Zertifizierung DIN EN ISO 9000 ff.

Der Bieter hat eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000 ff. (oder gleichwertig) nachzuweisen. Dies gilt im Falle der Beteiligung als Bietergemeinschaft für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft. Nachzuweisen ist eine gültige Zertifizierung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist (siehe Ziff. 9.1).

12.2 Handelsregistrauszug

Der Bieter hat einen aktuellen Berufs- oder Handelsregistrauszug bzw. eine entsprechende Bescheinigung über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR Abkommens, in dem das Unternehmen ansässig ist, mit dem Angebot vorzulegen. Dies gilt im Falle der Beteiligung als Bietergemeinschaft für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft. Der Handelsregistrauszug bzw. die entsprechende Bescheinigung darf im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Abgabe des Angebots (siehe Ziff. 9.1) nicht älter als 6 Monate sein.

12.3 Nachweis Zertifikat über Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage zu Ziff. 4.4.3 und 6.4 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des RKI

Weiterhin ist vom Bieter mit dem Angebot ein Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4 der Richtlinie für Krankenhaushygiene

und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts Berlin (bspw. ein RAL-Hygienezeugnis RAL-GZ 992/2 oder eine Zertifizierung nach Hygienemodul des Deutschen Textilreinigungsverbandes zum Hygienemanagement „Kontrollsystem Biokontamination von Textilien nach DIN EN 14065“) vorzulegen. Dies gilt im Falle der Beteiligung als Bietergemeinschaft für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft. Nachzuweisen ist ein gültiges Zertifikat zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist (siehe Ziff. 9.1).

12.4 Nachweis Zertifikat für Erfüllung der Anforderungen an Aufbereitung von Wäsche aus Lebensmittelbetrieben nach DIN EN 14065

Ebenfalls ist mit dem Angebot ein Zertifikat als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen an die Aufbereitung von Wäsche aus Lebensmittelbetrieben gemäß DIN EN 14065 (bspw. ein RAL-Hygienezeugnis RAL-GZ 992/3 oder eine Zertifizierung nach Hygienemodul des Deutschen Textilreinigungsverbandes zum Hygienemanagement „Kontrollsystem Biokontamination von Textilien nach DIN EN 14065“) vorzulegen. Dies gilt im Falle der Beteiligung als Bietergemeinschaft für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft. Nachzuweisen ist ein gültiges Zertifikat zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist (siehe Ziff. 9.1).

12.5 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB

Der Bieter hat mit dem Angebot eine Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB abzugeben. Dies gilt im Falle der Beteiligung als Bietergemeinschaft für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft.

12.6 Referenzen

Der Bieter muss mit dem Angebot mindestens drei Referenzen mit vergleichbaren Leistungen zu der mit diesem Auftrag ausgeschriebenen Leistung nachweisen. Dabei gelten hinsichtlich der Referenzaufträge folgende Mindestanforderungen:

- mindestens drei Referenzaufträge über die Versorgung eines Krankenhauses bzw. eines Klinikums mit mindestens 250 Betten und 350 Mitarbeitern, für das die Textilvollversorgung durchgeführt wurde / wird.

Es sind somit vom Bieter jeweils mindestens drei Referenzaufträge aus den letzten drei Jahren vorzuweisen. Das Ausführungsende des jeweiligen Referenzauftrags darf bei Ablauf der Angebotsfrist nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

12.7 Teilnahmebestätigung / Terminvereinbarung zur Besichtigung zur Besichtigung beim Auftraggeber

Die Bieter haben mit dem Angebot die Bestätigung der durchgeführten Besichtigung beim Auftraggeber einzureichen.

Die **Bieter haben ab Bekanntmachung bis spätestens zum 5.02.2026** über die Kommunikationsfunktion der Vergabepattform (vgl. Ziffer 6.) einen Termin zur Besichtigung beim Auftraggeber in der Kalenderwoche zu vereinbaren. Der Besichtigungstermin ist bis zum 12.02.2026 zu absolvieren.

12.8 Nennung eines Ansprechpartners (gemäß Anlage Formblatt Ansprechpartner)

Der Bieter hat mit dem Angebot den verantwortlichen Ansprechpartner mit dessen Funktion und Kontaktdaten anzugeben. Darüber hinaus ist dessen Vertreter mit Funktion und Kontaktdaten zu benennen.

12.9 Erklärung zu Kooperationsverträgen (Anlage Formblatt Kooperationsverträge)

Die Bieter haben Vereinbarungen mit zwei für Krankenhauswäsche zugelassenen Wäschereien (Kooperationsbetriebe), die sich verpflichten im Fall der Beauftragung des Bieters, bei Betriebsausfall des Auftragnehmers die Wäscheversorgung des Auftraggebers gemäß den Vertragsunterlagen zu übernehmen oder eine Eigenerklärung des Bieters darüber, dass bei einem Betriebsausfall zwei weitere eigene Betriebsstätten zur Übernahme der Wäscheversorgung zur Verfügung stehen, beizufügen. Der Bestätigung bzw. der Erklärung ist jeweils ein Zertifikat des Kooperationspartners über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4 der „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ des Robert-Koch-Instituts Berlin sowie jeweils ein Zertifikat als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen an die Aufbereitung von Wäsche aus Lebensmittelbetrieben gemäß DIN EN 140065 beizulegen.

12.10 Nachweis Beschäftigung geprüfte(r) Hygienebeauftragte(r)

Der Bieter hat mit dem Angebot Nachweise über die Beschäftigung eines / einer geprüften Hygienebeauftragten zu erbringen.

12.111 Nachweis Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Der Bieter hat mit dem Angebot das Bestehen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Versicherungsfall nachzuweisen:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| - Personenschäden | - EUR 5.000.000,00 |
| - Sachschäden | - EUR 5.000.000,00 |
| - Vermögensschäden | - EUR 500.000,00 |
| - Bearbeitungsschäden | - EUR 200.000,00 |
| - Schlüsselverlust | - EUR 50.000,00 |

Hinweis: Die fünf Versicherungsarten müssen ausdrücklich benannt sein und die Mindestbeträge müssen aus dem Nachweis hervorgehen; eine 2-fache Maximierung je Versicherungsjahr ist ausreichend. Grundsätzlich reicht die Vorlage der Versicherungspolice (Kopie) oder eine Bestätigung des Versicherers mit den obigen Angaben aus.

Falls der Bieter zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes nicht über eine ausreichende Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, kann der Nachweis erbracht werden durch eine verbindliche Verpflichtungserklärung eines Haftpflichtversicherers, mit dem Bieter im Auftragsfall eine solche Versicherung mit den oben angegebenen Deckungssummen abzuschließen. Unverbindliche Absichtserklärungen des Versicherers reichen nicht aus, eben so wenig Verpflichtungserklärungen mit Vorbehalten oder Bedingungen.

12.12 Unternehmensprofil

Der Bieter hat sein Unternehmen auf höchstens 5 DIN A4 Seiten vorzustellen und dabei insbesondere kurz auf Tätigkeitsbereiche, Größe, Entwicklung und die interne Organisationsstruktur des Unternehmens einzugehen. Hierin ist dazulegen, aus welcher Betriebsstätte bzw. Niederlassung die Versorgung des Auftraggebers erfolgen soll.

12.13 Eigenerklärung zu 5. EU-Sanktionspaket – RUS-Sanktionen

Der Bieter hat mit dem Angebot eine Eigenerklärung zum **„5. EU-Sanktionspaket – RUS-Sanktionen Verbot von Auftragserteilungen an russische Unternehmen“** abzugeben. Dies gilt im Falle der Beteiligung als Bietergemeinschaft für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft.

12.14 Angaben zur Abfrage des Wettbewerbsregisters nach § 6 WRegG

Der Auftraggeber ist nach § 6 WRegG verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.

Der Bieter hat mit dem Angebot das Formblatt „Angaben zur Abfrage des Wirtschaftsregisters“ ausgefüllt einzureichen. Bei einer Bietergemeinschaft sind die Daten von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen.

12.15 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen einer Auftragssperre nach § 22 LkSG

Der Bieter erklärt, dass für sein Unternehmen kein Ausschlussgrund nach § 22 LkSG vorliegt, insbesondere er nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden ist.

12.16 Erklärung zum Masernschutz

Der Bieter versichert durch Abgabe der Erklärung (L2493), dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim Bewerber/Bieter vorliegen.

12.17 Schutzzerklärung L. Ron Hubbard

Der Bieter versichert durch die Abgabe der Schutzzerklärung (L2496), dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt.

13. Eignungsnachweise

Der Bieter hat mit seinem Angebot die nachfolgend und in der **Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen und Muster“** genannten Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde,

der Leistungsfähigkeit und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen unter Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formulare in deutscher Sprache vorzulegen.

- Nachweis Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000ff (oder gleichwertig) – in Kopie
- Handelsregistrauszug bzw. entsprechende Bescheinigung über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister
- Zertifikat über Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage zu Ziff. 4.4.3 und 6.4 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des RKI – in Kopie
- Zertifikat als Nachweis für Erfüllung der Anforderungen an Aufbereitung von Wäsche aus Lebensmittelbetrieben nach DIN EN 14065 – in Kopie
- Anlage „Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“
- Anlage „Referenzen“
- Anlage "Teilnahmebestätigung der Besichtigung"
- Anlage „Formblatt Ansprechpartner“
- Anlage „Erklärung zu Kooperationsverträgen“
- Nachweis über Beschäftigung geprüfte(r) Hygienebeauftragte(r)
- Nachweis über Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung – in Kopie
- Unternehmensprofil
- Anlage „Eigenerklärung zu Russland-Sanktionen“
- Anlage „Eigenerklärung zum Nichtvorliegen einer Auftragssperre nach § 22 LkSG“
- Anlage „L2493 Erklärung zum Masernschutz“
- Anlage „L2496 Schutzzerklärung medbo L. Ron Hubbard“

Bieter mit Firmensitz außerhalb Deutschlands müssen gleichwertige Nachweise von Stellen des Herkunftslandes in deutscher Übersetzung einreichen.

Vor Zuschlagserteilung wird der Auftraggeber für den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter einen Gewerbezentralregistrauszug gemäß § 150a GewO anfordern.

Außerdem behält der Auftraggeber sich vor, die nachfolgenden Unterlagen gesondert vor Zuschlagserteilung anzufordern:

- Bescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsträger, dass die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß geleistet werden, soweit Sozialversicherungspflicht besteht
- Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, dass der Bieter dort Mitglied ist und Beiträge ordnungsgemäß leistet, soweit Beitragspflicht besteht
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes / Bescheinigung in Steuersachen.

14. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich im Fall von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen vor, gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV vorzugehen. Danach können Unterlagen auf Aufforderung des Auftraggebers nachgereicht werden.

Ob eine Aufforderung zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur im konkreten Fall erfolgt, wird der Auftraggeber unter ordnungsgemäßer Ausübung seines Ermessens entscheiden. Hierbei wird er insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten.

Der Vorbehalt der Nachforderung gilt nicht für die abgeforderten Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 Abs. 3 Satz 2 VgV).

Die Frist zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur wird mindestens sechs Kalendertage betragen.

15. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen. Für die Zulässigkeit der Bildung einer Bietergemeinschaft verweist der Auftraggeber auf die nachfolgenden ergänzenden Hinweise.

Beispiel 1 (Bietergemeinschaft): Bieter A. und Bieter B. sind nicht dazu in der Lage, jeweils ein eigenes Angebot einzureichen, das den ausgeschriebenen Leistungsbereich vollständig abdeckt. Denn es handelt sich um Unternehmen, die sich auf einen bestimmten Leistungsbereich spezialisiert haben. Zufällig ergänzen sich die Spezialisierungen von Bieter A. und B. so, dass sie gemeinsam den ausgeschriebenen Leistungsbereich vollständig abdecken. In diesem Fall dürfen Bieter A. und B. ein Angebot als Bietergemeinschaft abgeben.

Beispiel 2 (Bietergemeinschaft): Bieter A. und Bieter B. verfügen zwar eigentlich über die Leistungsfähigkeit, jeweils ein eigenes Angebot einzureichen, aufgrund aktuell anderweitiger Bindungen stehen die Kapazitäten aber nicht vollständig zur Verfügung. Auch in diesem Fall dürfen Bieter A. und B. ein Angebot als Bietergemeinschaft abgeben.

Beispiel 3 (Bietergemeinschaft): Bieter A. und Bieter B. verfügen zwar über die Leistungsfähigkeit, jeweils ein eigenes Angebot einzureichen, aber erst der Zusammenschluss als Bietergemeinschaft ermöglicht in Rahmen einer wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Entscheidung ein erfolgsversprechendes Angebot. Auch in diesem Fall dürfen Bieter A. und B. ein Angebot als Bietergemeinschaft abgeben.

Für den Fall der Auftragserteilung müssen Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter eine Rechtsform annehmen, bei der ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen haften.

Sie haben in ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Verfahren sowie den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Hierfür ist bei Beteiligung als Bietergemeinschaft die Anlage „Bietergemeinschaftserklärung“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit dem Angebot vorzulegen.

16. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teilleistungen seines Angebots durch Nachunternehmen erbringen zu lassen, hat er das Nachunternehmerverzeichnis (Anlage „Unteraufträge/ Eignungsleihe“) vollständig auszufüllen und dem Angebot beizufügen. Das Verzeichnis muss jede Teilleistung und den Nachunternehmer, der für die Teilleistung vorgesehen wird, genau bezeichnen. Beabsichtigt der Bieter keinen Einsatz von Nachunternehmen, hat er das Nachunternehmerverzeichnis gleichwohl seinem Angebot beizufügen und im Nachunternehmerverzeichnis darauf hinzuweisen.

Mit dem finalen, verbindlichen Angebot hat der Bieter das Nachunternehmerverzeichnis und zusätzlich das von jedem Nachunternehmer jeweils vollständig ausgefüllte Formblatt „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleiher“ beizufügen.

Soweit der Bieter den Nachunternehmer und die von ihm zu erbringende Leistung nicht benennt, ist er im Auftragsfall nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge zu vergeben oder Nachunternehmer auszuwechseln.

17. Einsatz von Dritten zum Nachweis der Bietereignung (Eignungsleihe)

Bezieht sich der im Zuge der Eignungsnachweise auf die Eignung der/des vorgesehenen Nachunternehmer/s (sog. Eignungsleihe), sind das Formblatt „Unteraufträge/Eignungsleihe“ sowie das von jedem Eignungsleiher vollständig ausgefüllte Formblatt „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleiher“ mit dem Angebot vorzulegen.

Nimmt ein Bieter zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit Bezug auf einen Dritten, ist der Dritte gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 VgV zwingend als Nachunternehmer im Umfang des Nachweises vorzusehen.

Nimmt ein Bieter zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit Bezug auf einen Dritten, ist der Dritte gemäß § 47 Abs. 3 VgV zwingend als Gesamtschuldner mit dem Bieter vorzusehen.

18. Losaufteilung

Es erfolgt keine Losaufteilung.

19. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Es darf der Bieter nur ein Angebot, nämlich ausschließlich auf die vom Auftraggeber mit der Aufforderung zur Abgabe festgelegte Leistungsbeschreibung, abgeben.

20. Preise

20.1 Allgemeine Hinweise

Der Bieter erhält mit den Vergabeunterlagen die Anlage „Preisblatt -Textile Vollversorgung“ als Excel-Datei. In der entsprechenden Anlage sind die geforderten Einzelpreise für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig anzugeben. Sie werden mit den auf dem Preisblatt vorgegebenen Schätzmengen des jährlichen Bedarfs multipliziert, um einen repräsentativen Preis pro Jahr (p.a.) zu ermitteln. Die so ermittelten Artikelpreise p.a. werden addiert und ergeben den Gesamtpreis p.a.

Das Preisblatt ist vollständig elektronisch auszufüllen und sowohl als Excel- als auch PDF-Datei dem Angebot beizufügen.

Das Preisblatt ist zentraler Bestandteil des Angebots. Formale Fehler beim Ausfüllen oder unvollständige Eintragungen haben daher in der Regel erhebliche Nachteile für die Bieter zur Folge, die gesetzlich angeordnet sind und auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat bzw. ihm keinerlei Entscheidungsspielräume zustehen.

Hält ein Bieter Erläuterungen der im Preisblatt angebotenen Einzelpreise für erforderlich, darf er diese auf einem gesonderten Blatt unter genauer und zweifelsfreier Bezugnahme auf die betreffenden Preispositionen (Bezeichnung des Preises sowie Bezugnahme auf das betreffende Tabellenblatt) vornehmen.

Durch Erläuterungen von Preispositionen dürfen keine Abweichungen von den Vergabeunterlagen bewirkt werden. Andernfalls muss das Angebot ausgeschlossen werden, weil damit in der Regel eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen verbunden ist. Gleiches gilt für Änderungen oder Streichungen an bzw. von Vorgaben des Auftraggebers.

Im Übrigen wird auf die Ausfüllhinweise in den Anlagen „Preisblatt Textile Vollversorgung“ verwiesen.

20.2 Vorgaben für die Preisangaben

Die Preise sind in Euro, Bruchteile in Eurocent bis zur zweiten Nachkommastelle anzugeben.

Die Preise sind **netto**, d.h. exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer, anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist an der entsprechend gekennzeichneten Stelle auszuweisen und hinzuzusetzen.

Hinweis: Eine Nachforderung fehlender Preisangaben ist in verbindlichen Angeboten der Regel unzulässig (§ 56 Abs. 3 VgV). Fehlende Preisangaben führen daher regelmäßig zum Angebotsausschluss!

Die vom Bieter eingetragenen Einzelpreise werden Vertragsbestandteil. Für Leistungen, die nicht im Preisblatt aufgeführt sind, wird keine Vergütung gewährt.

Die Schätzmengen dienen lediglich als Kalkulationsgrundlage für die Angebotswertung und werden nicht für die Vertragsdurchführung garantiert. Über- bzw. Unterschreitungen dieser Mengen bleiben ohne Einfluss auf die Preise und die Vertragslaufzeit.

Bedingte Rabatte oder Preisnachlässe finden bei der Angebotswertung keine Berücksichtigung. Unbedingte Rabatte oder Preisnachlässe sind unmittelbar bei dem jeweiligen Einzelpreis in Abzug zu bringen.

20.3 Preisangaben von „EUR 0,00“

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Preisangaben mit „EUR 0,00“ unter verschiedenen Aspekten vergaberechtlich problematisch sein können. Derartige Angaben in Einzelpositionen können zum Beispiel dazu führen, dass der Angebotsgesamtpreis ungewöhnlich niedrig ist, so dass der Auftraggeber eine Prüfung der Preise auf Angemessenheit durchzuführen hat (siehe Ziff. 17.4). Derartige Preisangaben können auch Anlass dazu bieten, zu überprüfen, ob der Bieter eine vergaberechtswidrige Mischkalkulation vorgenommen hat.

Es ist Sache des Bieters, seine Preisangaben vor Angebotsabgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den rechtlichen Vorgaben im Einklang sind.

20.4 Angemessenheit der Preise

Erscheint ein finales, verbindliches Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so wird der Auftraggeber von dem Bieter gemäß § 60 Abs. 1 VgV Aufklärung verlangen. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, wird der Zuschlag nicht erteilt (siehe § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV). Gegenstand der Prüfung nach § 60 Abs. 1, 2 VgV ist der Angebotsgesamtpreis, nicht die Angabe in einzelnen Positionen.

Wurde festgestellt, dass der Preis oder die Kosten deshalb ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere die für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden, wird das Angebot abgelehnt.

Gleiches gilt für den Fall, dass das ungewöhnlich niedrige Angebot auf den Erhalt einer staatlichen Beihilfe zurückzuführen ist und der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass diese rechtmäßig gewährt wurde.

21. Bieterkonzepte und Bemusterung

Die Bieter haben sowohl mit dem verbindlichen Angebot die unter Ziff. 21.3 ff. genannten Konzepte vorzulegen. Zusätzlich sind dem Auftraggeber mit dem Angebot die in Ziff. 21.7 benannten Artikel zwecks Bemusterung zur Verfügung zu stellen.

21.1 Formale Vorgaben

Die Konzepte dürfen jeweils einen Umfang von 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Falls der Bieter ein Deckblatt und ein Inhaltsverzeichnis beifügt, werden diese nicht in die Zählung der

Seiten einbezogen. Die Mindestschriftgröße beträgt 10p. Überschreitet der Bieter den Maximalumfang, so werden bei den wertungsrelevanten Konzepten ausschließlich die Inhalte der ersten 15 Seiten (ggf. nach Deckblatt und Inhaltsverzeichnis) gewertet.

21.2 Funktion der Bieterkonzepte

Die Angaben in dem jeweiligen Bieterkonzept haben grundsätzlich eine Doppelfunktion: Zunächst sind sie Grundlage der Qualitätswertung im Vergabeverfahren (siehe Ziff. 22). Darüber hinaus werden aber alle Bieterkonzepte Vertragsgegenstand, so dass die darin beschriebenen Maßnahmen für den Bieter und späteren Auftragnehmer verpflichtend sind.

21.3 Inhalt des Konzepts zur Versorgungsübernahme

Um die reibungslose Aufnahme der Dienstleistung an den Standorten des Auftraggebers zu gewährleisten, hat der Auftragnehmer dem Angebot ein Vorbereitungs- und Umsetzungskonzept (Versorgungsübernahmekonzept) beizufügen.

Aus diesem Konzept haben die aus der Sicht des Bieters erforderlichen Maßnahmen, Zeiten (Fristen) und die beteiligten Stellen des Auftragnehmers und des Auftraggebers plausibel und insbesondere unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung für die dargelegte Umstellungsphase nachvollziehbar hervorzugehen, die bei der Vorbereitung der Dienstleistungen den Anforderungen der vorliegenden Vergabeunterlagen entsprechen. Der Bieter soll dabei auch auf die auftraggeberspezifischen Besonderheiten eingehen. Insbesondere ist detailliert auf folgende Punkte einzugehen:

- Anpassung der Produktionskapazitäten

Hierunter hat der Bieter darzulegen, wie er seine Produktionskapazitäten hinsichtlich der zu erwartenden Wäschemenge aus diesem Auftrag optimal in einem Zwei-Schicht-Betrieb organisiert.

- Erstbelieferung und Aufnahme der Versorgung

Hierunter hat der Bieter darzulegen, wie er die Aufnahme der Versorgung sicherstellt und, dies jeweils bezogen auf die angebotene Alternative, die Mitarbeiter des Auftraggebers (z.B. hinsichtlich Artikeleinsatz, Schmutzwäschesortierung) unterweist.

- Größenermittlung für die Berufskleidungsversorgung der Mitarbeiter durch den Bieter

Hierunter hat der Bieter darzulegen, wie er die Größenermittlung für die Mitarbeiter (Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation) durchführt. Etwaige Mitwirkungserfordernisse seitens des Auftraggebers sind dazustellen.

- Beschaffung und Einrichtung der textilen Umlaufmenge

Hierunter hat der Bieter darzulegen, wie er und in welchem Verhältnis zur Liefermenge er die textile Umlaufmenge beschafft und in seinem System einrichtet. Die Darlegungen haben die spezifischen Anforderungen zu berücksichtigen.

21.4 Inhalt des Konzepts zum Kundendienst

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Konzept zum Kundendienst vorzulegen. Die kontinuierlich sichere Textilversorgung des Auftraggebers basiert neben optimalen Abläufen im Betrieb des Auftragnehmers auf funktionierenden Service- und Betreuungsprozessen. Der Bieter soll zudem aufzeigen, wie er als Auftragnehmer die kontinuierliche Kundenbetreuung plant, welche Steuerungswerkzeuge er zur Verfügung stellt und wie Reklamationen bearbeitet werden.

Im Kundendienstkonzept ist zudem auf folgende Aspekte detailliert und plausibel einzugehen:

- Ansprechpartner

Für die gesamte Vertragslaufzeit sind vom Auftragnehmer eine ständige Projektleitung als fester Ansprechpartner und deren Vertreter zu benennen. Auf ein besonders hohes Maß an auftragsspezifischer Qualifikation wird Wert gelegt.

- Reaktionszeiten

Neben den planbaren Versorgungssituationen muss der Auftragnehmer auch auf ungeplante Anforderungen des Auftraggebers reagieren können, z.B. sehr kurzfristig erhöhter temporärer Mengenbedarf an Stationswäsche. Hierzu ist es erforderlich, dass auch der Auftragnehmer im Bedarfsfalle zeitnah unterstützt. Bei der Darlegung wird besonders auf kurze Reaktionszeiten Wert gelegt.

- Verbrauchs- und Liefermengenstatistik

Die transparente Darstellung der Verbrauchs- und Kostenverläufe ist wesentlich für die wirtschaftliche Steuerung der Textilversorgung. Es werden Berichte zur Stationswäscheversorgung erwartet, die eine Verlaufsanalyse sowie insbesondere die Beziehung zu Leistungszahlen des Auftraggebers erlauben. Im Bereich der textilen Vollversorgung werden auch Musterauswertungen zur Nutzungsfrequenz der Kleiderausgabesysteme erwartet.

- Reklamationsmanagement

Hierunter hat der Bieter sein Reklamationsmanagement differenziert nach den jeweils ausgeschriebenen Leistungsbereichen darzustellen. Auf ein möglichst effizientes und auftraggeberfreundliches Reklamationsmanagement wird hierbei Wert gelegt.

- Einsatz und Funktionsweise der technischen Organisationsmittel zur Restmengenerfassung („Textile Vollversorgung“)

Die Lieferung der Stations- und Bereichswäsche hat überwiegend auf Basis von Bestellungen durch die Versorgungsassistenz und in Ausnahmefällen mittels Standard- oder Normliefermengen zu erfolgen, um die von Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festgelegten Sollbestände pro Lieferstelle sicherzustellen. Der Bieter hat die von ihm zu stellenden Geräte (MDE-Geräte, Tablet-Computer oder ähnliches) für die Bestandsführung und Inventur sowie deren Funktionsweise und Handhabung darzustellen. Wenn zur Integration der Systeme die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, sind an dieser Stelle die technischen und organisatorischen Anforderungen darzulegen.

21.5 Inhalt des Konzepts zur Nachhaltigkeit

Damit der Auftraggeber seinen Pflichten zur Risikoermittlung und -bewertung sowie zur Berichterstattung und „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) nachkommen kann, hat der Bieter mit seinem Angebot darzulegen, wie er relevante Risikofelder im Sinne des Sorgfaltspflichtengesetzes in seinem Unternehmen und in der Lieferkette bewertet und sich bemüht, dass es in seinem Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren Zulieferern nicht zu Verstößen kommt.

Dem Angebot ist daher ein Nachhaltigkeitskonzept beizulegen. Dieses beschreibt vom Bieter in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung (Gestellung und Reinigung der Textilien samt damit verbundenen Logistikleistungen ergriffene ökologische und soziale ("nachhaltige") Maßnahmen. In der Ausgestaltung des Konzeptes ist der Bieter weitestgehend frei.

Zur Beurteilung der Nachhaltigkeit soll der Bieter insbesondere auf die folgenden Aspekte plausibel eingehen:

- Darlegungen zum Schutz und zur Gesundheitsförderung der am Aufbereitungsprozess beteiligten Mitarbeiter/innen;
- Darlegung bei der Beschaffung der textilen Umlaufmenge z.B. bei Lieferanten mit entsprechenden Nachweisen wie beispielweise Grüner Knopf, FAIRTRADE, usw. oder Lieferanten in Netzwerken wie z.B. dem Bündnis für nachhaltige Textilien;
- Nutzung eines energieeffizienten Maschinen- und Fuhrparks;

Das Konzept muss den sich aus diesen Vergabeunterlagen ergebenden Anforderungen genügen. Angebote, denen ein gefordertes Konzept überhaupt nicht beigelegt ist, werden ausgeschlossen.

21.6 Inhalt des Konzepts zur Versorgungssicherheit

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Konzept zur Versorgungssicherheit vorzulegen. Die kontinuierlich sichere Textilversorgung und dabei insbesondere die termingerechte Lieferung der erforderlichen und disponierten Artikel / Textilien sind für den Auftraggeber von besonderer Wichtigkeit. Der Bieter hat mit diesem Konzept daher detailliert und plausibel darzulegen, welche Maßnahmen er trifft, um die sichere und kontinuierliche Versorgung des Auftraggebers zu gewährleisten. Zur Beurteilung der Versorgungssicherheit soll der Bieter insbesondere auf die folgenden Aspekte detailliert und plausibel eingehen:

- Darlegung der betrieblichen Wartung und Instandhaltung im Betrieb des Auftragnehmers;
- Darlegung der Belieferung des Auftraggebers bei gestörten Verkehrswegen;
- Darlegung der Maßnahmen bei Fahrzeugausfall;
- Darlegung der Maßnahmen bei Betriebsstörungen beim Auftragnehmer;
- Darlegung der Maßnahmen bei einem Betriebsausfall;
- Darlegung der Maßnahmen gegen Systemausfälle und Angriffe auf die IT des Auftragnehmers (IT-Sicherheitskonzept).

21.7 Bemusterung

Zur Bewertung der Qualität der angebotenen Artikel sind dem Auftraggeber mit dem Angebot bis 26. Februar 2026 die in der **Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen und Muster“** aufgeführten Artikel auf Kosten des Auftragnehmers an die folgende Adresse:

Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU
Haus 16, Zentrales Wirtschaftsgebäude
Wöllershof 1
D-92721 Störnstein

zu senden. Die hygienisch aufbereiteten Musterartikel sind in Roll-Gittercontainern anzuliefern, die der Bieter zur Versorgung von Krankenhäusern üblicherweise einsetzt.

Für die „Textile Vollversorgung“ hat der Bieter zwecks Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen seiner angebotenen Artikel die in der **Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen und Muster“** aufgeführten Artikel an den Auftraggeber zu übergeben.

Die Mindestanforderungen an die Güte der Artikel sind unbedingt einzuhalten und ergeben sich aus der Anlage „Anforderungen an das Stationswäsche-Sortiment“ und Anlage „Anforderungen an das Berufs- und Bereichskleidungs Sortiment“.

Die Artikel des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt wird, werden als Rückhaltemuster für Qualitätskontrolle beim Auftraggeber eingelagert.

Bieter, auf deren Angebot kein Zuschlag erfolgt, sind verpflichtet ihre Muster innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung auf eigene Kosten abzuholen. Unterbleibt die Abholung der Muster durch den Bieter, werden die Textilien entsorgt.

22. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Ausschlaggebend sind hierbei die Hauptkriterien Preis (55 %) und Qualität (45 %). Ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit ist die Bewertung der Angebote anhand folgender Kriterien:

22.1 Übersicht über die Bewertungskriterien

Haupt-Kriterium	Kriterium	Gewichtung
Preis	Angebotsgesamtpreis gemäß Anlage „Preisblatt“	55
Qualität	Versorgungsübernahme- konzept	10
Qualität	Kundendienst	10
Qualität	Versorgungssicherheit	10
Qualität	Nachhaltigkeit	5
Qualität	Bemusterung	10

Die Einzelheiten zur Bewertung der Angebote anhand der vorgenannten Bewertungskriterien ergeben sich aus der Bewertungsmatrix **Anlage „Methodik der Angebotsauswertung“**.

22.2 Bewertung im Hauptkriterium „Preis“ (55 %)

Für die Wertung im Kriterium „Preis“ ist der Wert ausschlaggebend, der in der Anlage „Preisblatt“ in der Zeile „Angebotsgesamtpreis“ angegeben ist. Der Bieter mit dem niedrigsten Gesamtpreis (A) erhält die volle Punktzahl (100 Punkte). Ein (tatsächliches oder fiktives) Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Gesamtpreises oder darüber erhält 0 Punkte.

22.3 Bewertung im Hauptkriterium „Qualität“ (45 %)

Im Rahmen der Qualität bewertet der Auftraggeber die oben genannten Unterkriterien. Zum Inhalt der Bewertungskriterien im Einzelnen:

22.3.1 Konzepte zur Versorgungsübernahme

In diesem Kriterium bewertet der Auftraggeber die Versorgungsübernahme. Bewertungsgrundlage sind die Angaben, die der Bieter jeweils im Bieterkonzept zur Versorgungsübernahme, d.h. für die initialen, vorbereitenden Maßnahmen bis zum Leistungsbeginn gemacht hat.

Ziel ist eine reibungslose Umstellung der Textilversorgung beim Auftraggeber, bei der die Patientenversorgung nicht beeinträchtigt wird und die patientennahen Mitarbeiter des Auftraggebers nur geringstmöglich in ihren Arbeitsabläufen gestört werden. Negativ auf die Bewertung wirkt sich aus, wenn die Maßnahmen und Fristen im Konzept nicht plausibel erscheinen, Schnittstellen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht benannt werden.

Positiv auf die Bewertung wirken sich personelle, organisatorische und technische Maßnahmen aus, mit denen der Bieter den Leistungsbeginn vorbereitet und zu absolvierende Meilensteine mit Fristen definiert.

Insbesondere ein (nach Maßgabe der Konzeptdarstellung) im Rahmen der Leistungserbringung zu erwartender hoher Grad an Unterstützungsleistungen für den Auftraggeber bei möglichst geringem Mitwirkungsaufwand für den Auftraggeber sowie ein hoher Detailgrad werden im Rahmen der Konzeptwertung positiv berücksichtigt.

22.3.2 Konzepte zum Kundendienst

In diesem Kriterium bewertet der Auftraggeber den Kundendienst und damit die kontinuierliche, begleitende Unterstützung im Leistungszeitraum. Bewertungsgrundlage sind die Angaben, die der Bieter im Bieterkonzept für die regelmäßigen und wiederkehrenden Maßnahmen, gemacht hat.

Ziel ist eine geordnete, verlässliche Dienstleistungsaufnahme sowie eine gleichbleibend zuverlässige Dienstleistung sowohl in regulären als auch in besonderen Versorgungssituationen. Negativ auf die Bewertung wirkt es sich aus, wenn die Darlegungen im jeweiligen Konzept in alltäglichen Versorgungssituationen qualitätssichernde Maßnahmen vermissen lassen und erkennbar ist, dass auf ungeplante Anforderungen nicht oder nur mit hohem Zeitverzug reagiert werden kann. Positiv auf die Bewertung wirken sich personelle, organisatorische und technische Maßnahmen aus, mit denen der Bieter die Dienstleistung zuverlässig unterstützt.

Insbesondere ein (nach Maßgabe der Konzeptdarstellung) im Rahmen der Leistungserbringung zu erwartender hoher Grad an Unterstützungsleistungen für den Auftraggeber bei möglichst geringem Mitwirkungsaufwand für den Auftraggeber sowie ein hoher Detailgrad werden im Rahmen der Konzeptwertung positiv berücksichtigt.

22.3.3 Konzept zur Versorgungssicherheit

In diesem Kriterium bewertet der Auftraggeber, inwieweit der Bieter seine Organisation auf mögliche Störungs- und Havarieszenarien vorbereitet hat.

Bewertungsgrundlage sind die Angaben aus dem Bieterkonzept zur Versorgungssicherheit.

Ziel ist eine möglichst stabile Versorgungssicherheit. Störungen der Betriebsbereitschaft sollen so gering wie möglich gehalten und bei Ihrem Eintritt so schnell wie möglich beseitigt werden. Negativ auf die Bewertung wirkt es sich insbesondere aus, wenn Maßnahmen für Störungsszenarien fehlen oder nicht plausibel sind. Positiv auf die Bewertung wirken sich unter anderem Maßnahmen aus, mit denen der Bieter auch beim Auftreten unvorhergesehener Schwierigkeiten die Versorgungssicherheit auf stabilem Niveau aufrechterhalten kann. Der Auftraggeber beurteilt anhand des Bieterkonzepts, wie wahrscheinlich es ist, dass im Falle von Störungen im Betriebsablauf oder im Falle eines Betriebsausfalls die Versorgungssicherheit möglichst schnell wiederhergestellt wird. Insbesondere ein (nach Maßgabe der Konzeptdarstellung) im Rahmen der Leistungserbringung zu erwartender hoher Grad an

Ausfallsicherheit und –prävention sowie ein hohes Maß an Qualitätssicherung wird im Rahmen der Konzeptwertung positiv berücksichtigt.

22.3.4 Nachhaltigkeitskonzept

In diesem Kriterium bewertet der Auftraggeber, inwieweit der Bieter seine Organisation auf eine sozial und ökologisch nachhaltige Leistungserbringung vorbereitet hat.

Bewertungsgrundlage sind die Angaben aus dem Bieterkonzept zur Nachhaltigkeit.

Ziel ist eine Partnerschaft mit einem Unternehmen, das die relevanten Risikofelder im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren Zulieferern kennt und beobachtet. Dabei ist entscheidend, ob die Bieter die Besonderheiten ihres Geschäftsmodells überblicken. Negativ auf die Bewertung wirkt es sich insbesondere aus, wenn grundlegende Informationen zur Lieferkette und relevante Prozesse des Unternehmens fehlen oder nicht plausibel sind. Positiv auf die Bewertung wirkt sich unter anderem, wenn Bieter bei der Lieferantenauswahl auf unabhängige oder staatliche Siegel für nachhaltige Textilien setzen oder durch eigene Berichte Auskunft über Maßnahmen geben.

Insbesondere eine (nach Maßgabe der Konzeptdarstellung) schlüssige Darlegung einer sozial und ökologisch nachhaltigen Leistungserbringung wird im Rahmen der Konzeptwertung positiv berücksichtigt.

22.3.5 Bemusterung

Die Bewertung der Bemusterung der Musterartikel des Auftraggebers wird durch eine Fachgruppe des Auftraggebers unter einheitlichen Bedingungen und unter Ansetzung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für sämtliche Angebote durchgeführt. Die Fachgruppe bewertet die eingesandten Muster nach den in der Anlage „Bewertungsmatrix Bemusterung“ aufgeführten Unterkriterien. Der Auftraggeber vergibt auf Grundlage dieser Unterkriterien sodann für das Kriterium „Bemusterung“ Bewertungspunkte gemäß der Darstellung zum Wertungskriterium „Bemusterung“ in der Bewertungsmatrix (Anlage „Methodik der Angebotsauswertung“).

22.3.6 Errechnung der Gesamtpunktzahl im Hauptkriterium „Qualität“ (45 %)

Die Bewertungspunkte für jedes der oben genannten Qualitätskriterien werden nach Gewichtung gemäß dem jeweiligen Faktor in der Bewertungsmatrix (Anlage „Methodik der Angebotsauswertung“) addiert. Daraus ergibt sich die Gesamtpunktzahl für das Hauptkriterium „Qualität“.

22.4 Errechnung der Gesamtpunktzahl der Bewertungskriterien

Die ermittelten Punktzahlen für die Hauptkriterien „Preis“ und „Qualität“ werden anschließend ebenfalls addiert.

Anhand der Gesamtpunktzahl der einzelnen Bieter wird eine Rangfolge der Angebote erstellt, in welcher das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl ausgewählt wird. Dieses finale, verbindliche Angebot erhält sodann den Zuschlag.

23. Vorabinformation und Zuschlagserteilung

Sämtliche Bieter, deren Angebote nicht für den Zuschlag berücksichtigt werden, erhalten eine Vorabinformation gemäß § 134 Abs. 1 GWB über die unter Ziff. 5 genannte Vergabeplattform (Nachrichtenfunktion) sowie zusätzlich per E-Mail.

Nach Ablauf der 10-Tages-Frist gemäß § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB, § 62 VgV werden die Zuschläge erteilt, es sei denn, der Auftraggeber wird gemäß § 160 Abs. 1 GWB über einen Nachprüfungsantrag informiert.

Der Auftraggeber verweist hierzu ergänzend auf die Hinweise zu u. a. §§ 134, 135 GWB in der Bekanntmachung, dort Ziff. VI. 4.3.).

Im Falle der Zuschlagserteilung übermittelt der Auftraggeber dem ausgewählten Bieter ein Zuschlagsschreiben über die unter Ziff. 5 genannte Vergabeplattform (Nachrichtenfunktion).

Die Bieter erhalten im Anschluss die von dem Auftraggeber unterzeichneten Vertragsausfertigungen. Hiervon ist ein Exemplar unverzüglich gegengezeichnet zurückzusenden. Der Auftraggeber weist nochmals darauf hin, dass der Vertrag mit der Zuschlagsmitteilung zustande kommt, die Ausfertigung der Verträge ist demgegenüber rein deklaratorisch.

24. Kosten

Für die Erstellung oder Bearbeitung des Angebots steht dem Bieter kein Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes zu.

25. Nicht berücksichtigte Angebote

Falls der Bieter bis zum Abschluss der Zuschlagsfrist keinen Auftrag erhalten hat, gilt sein Angebot als nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die Bieter für den Fall der Nichtberücksichtigung zusätzliche Informationen im Sinne von § 62 Abs. 2 VgV beantragen können.

26. Anerkennung der Vertragsbedingungen

Der Auftragnehmer erkennt die den Vergabeunterlagen beigefügten Vertragsbedingungen sowie die VOL/B uneingeschränkt an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine – auch keine nachrangige – Anwendung.